

Merkblatt für das Führen von Dienstkraftfahrzeugen der RWTH

Im Folgenden haben wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch ausdrücklich immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Dienstkraftfahrzeuge der RWTH dürfen nur von Inhabern einer entsprechenden Erlaubnis im Dienstbetrieb gesteuert werden. Dienstkraftfahrzeuge sind alle hochschuleigenen Kraftfahrzeuge, die eine amtliche Zulassung besitzen.

Allen Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen obliegen insbesondere die folgenden Pflichten:

- Der Fahrer ist dafür verantwortlich, dass nur dienstliche Fahrten, für die eine Anordnung oder Genehmigung des zuständigen Vorgesetzten erteilt wurde, ausgeführt werden. Die Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs für private Zwecke ist untersagt und muss ggf. als Pflichtverletzung geahndet werden.
- Das Dienstkraftfahrzeug ist vor Beginn der Dienstfahrt auf seinen verkehrssicheren und betriebsfähigen Zustand zu prüfen. Es ist festzustellen, ob das gesetzlich vorgeschriebene Zubehör im Fahrzeug vorhanden und in ordnungsgemäßen Zustand ist. Der Fahrer ist dafür auch gegenüber den Ordnungsbehörden persönlich verantwortlich. Mängel sind unverzüglich dem Sachgebietsleiter Transportlogistik mitzuteilen.
- Der Fahrer darf die Fahrt nur antreten, wenn er sich in einem fahrtauglichen Zustand befindet. Stellt der Fahrer während der Fahrt fest, dass er nicht mehr fahrfähig ist, soll eine andere mitfahrende Person, die eine Erlaubnis besitzt, die Fahrt fortsetzen. Ist dies nicht möglich, kann ein anderer Fahrteilnehmer mit entsprechendem Führerschein nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter Transportlogistik die Fahrt fortsetzen. Ist auch das nicht möglich, ist die Entscheidung des Sachgebietsleiters Transportlogistik über das weitere Verfahren einzuholen.
- Beim Führen von Dienstkraftfahrzeugen sind die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften unbedingt einzuhalten. Ordnungsbehördliche Maßnahmen (Verwarnungs- oder Bußgelder, Verkehrsstrafverfahren, etc.) treffen den Fahrer persönlich. Die Hochschule tritt für die entstehenden Kosten nicht ein. Schwerwiegende Fehlverhalten im Straßenverkehr können zum Verlust der Erlaubnis führen und arbeitsrechtliche Folgen haben.
- Mit dem Dienstkraftfahrzeug ist sorgfältig umzugehen. Es ist so zu führen, dass Schäden möglichst vermieden werden. Die zur Sicherheit des Fahrzeugs erforderliche Vorsorge obliegt dem Fahrer.
- Alle Dienstkraftfahrzeuge der Hochschule sind versichert. Schäden am Eigentum und der Gesundheit Dritter, die durch den Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge verursacht werden, unterliegen dem Versicherungsschutz. **Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung kann die Hochschule entsprechend den haftungsrechtlichen Regelungen Regress auf das Vermögen des Bediensteten nehmen.**
- Bei Unfällen ist das in der Anlage aufgeführte Merkblatt über das Verhalten bei Kraftfahrzeugunfällen zu beachten. Es ist unverzüglich ein Unfallbericht anzufertigen. Der entsprechende Vordruck steht auf den Intranetseiten des Sachgebiets 10.52 Transportlogistik als Download zur Verfügung. Nach Möglichkeit sollten vom Unfall und dem Fahrzeug Fotos angefertigt werden, die dem Unfallbericht beizufügen sind.
- **Der Fahrer darf keine Erklärung zur Schuldfrage abgeben. Bei einem Verkehrsunfall ist zwingend die Polizei zu rufen.**
- Bei Unfällen mit Personenschäden, Verlust des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen bzw. -zubehör ist unverzüglich der Sachgebietsleiter Transportlogistik zu informieren.

- Für das Fahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Fahrers, dass nach Ende der Fahrt alle Eintragungen vollständig und richtig gemacht werden.
- Vor Beginn und während der Fahrt obliegt es dem Fahrer, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug ausreichend mit Motoröl, Kühlwasser, Scheibenreiniger sowie Frostschutzmitteln versorgt ist. Ggf. ist dafür zu sorgen, dass entsprechende Mittel gemäß Betriebsanleitung fachgerecht nachgefüllt werden.
- Der Inhaber der Erlaubnis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen ist verpflichtet, der Abteilung Infrastrukturelles Gebäudemanagement unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn
 - o er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen,
 - o er aus rechtlichen Gründen gehindert ist, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen (Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrverbot, o.ä.),
 - o gegen ihn arbeitsrechtliche Maßnahmen wegen eines Verhaltens, das Zweifel an der Tauglichkeit zum Führen eines Kraftfahrzeugs begründet, eingeleitet werden (Alkoholerkrankung, Drogenmissbrauch, Medikamentenabhängigkeit, ö.ä.).

Die Hochschule behält sich vor, die Fahrsicherheit zu überprüfen. Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte für mangelnde Eignung als Kraftfahrervorliegen.